

## V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz des Landschaftsbestandteiles Hanottenweiher in der Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau a.Königssee

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer.Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.1.1981 Nr. 820-8632-6/80 genehmigte Verordnung

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Der Hanottenweiher mit Verlandungszonen sowie den ihn umgebenden Baum- und Strauchbeständen auf den zusammenhängenden Grundstücken Fl.Nr. 93, 141/6, 201/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 94, 141 der Gemarkung Schönau, Gemeinde Schönau a.Königssee werden als Landschaftsbestandteil "Hanottenweiher" unter Schutz gestellt.
- (2) Das Gebiet, innerhalb dessen der Hanottenweiher mit den Verlandungszonen und den ihn umgebenden Baum- und Strauchbeständen als Landschaftsbestandteil geschützt ist, ist in die mitveröffentlichte Karte M 1 : 1000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 26.6.1980 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Landratsamt Berchtesgadener Land - Untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Die Grenze des Landschaftsbestandteiles erstreckt sich ausgehend vom östlichsten Eckpunkt der Fl.Nr. 94 der westlichen Begrenzung der Oberschönauer Straße folgend nach SSW bis zur Einmündung des Sammerlweges, dessen nördlichen Rand entlang bis zum südlichsten Punkt der Fl.Nr. 141. Nunmehr folgt sie der Begrenzung der Fl.Nr. 141 zunächst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung, weiters entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 202/6 bis zum Schnittpunkt Grundstücksgrenze Fl.Nr. 141/6, entlang der westlichen Grenze der Fl.Nr. 141/6 bis zum Grenzstein 163 und von da aus auf die östliche Begrenzung des Schönauer Rundwanderweges, folgt diesem wenige Meter nach SO bis zum Grenzstein 103. Von hier in gerader Linie die Fl.Nr. 94 querend nach NO bis auf die nördliche Begrenzung dieses Flurstücks. Dieser Flurgrenze folgend in südöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 2

Schutzzweck

Der Hanottenweiher mit seinen Verlandungszonen und den ihn umgebenden Baum- und Strauchbeständen auf den zusammenhängenden Grundstücken in der Oberschönau ist von so hervorragender Schönheit, daß er der Unterschutzstellung bedarf. Er belebt und prägt das Orts- und Landschaftsbild von Schönau erheblich mit. Aus diesem Grunde und auch im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, ist dieser Landschaftsbestandteil langfristig zu schützen.

Inmitten eines von Bebauung, Straßen und Wegen immer intensiver beanspruchten und ansonsten von Grünlandnutzung geprägten Bereiches der Oberschönau kommt dem Hanottenweiher und den ihn umgebenden von naturnahem Laubmischwald bestockten Einhängen eine besondere natürliche Ausgleichsfunktion zu. Die Vielfalt der hier auf relativ engem Raum vereinten Landschaftselemente wie Weiher, Sumpfwiese, Röhricht und Laubmischwald bedingt darüberhinaus eine hervorragende Erholungs- und Erlebniswirksamkeit.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, diesen geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land - Untere Naturschutzbehörde - zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Unter dieses Verbot fallen auch das Auffüllen oder Abgraben sowie Verunreinigen des Weihers, Beseitigen der Wasserfläche und Verlandungszonen, das Ausästen der Bäume, das Abbrechen von Zweigen, das Abgraben, Verdichten, Überschütten des Bodens im Kronenbereich der Bäume und Sträucher, das Verletzen des Wurzelwerks sowie sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles handelt (z.B. Beseitigen durrer Äste etc.).

(3) Unter das Veränderungsverbot fällt auch das Anbringen von Schildern, Plakaten, Hinweistafeln, das Aufstellen von Hütten.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land - Untere Naturschutzbehörde - kann von den Verboten des § 3 im Einzelfall Genehmigung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern  
oder
- b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayer.Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 2 den Weiher auffüllt oder abgräbt, verunreinigt, die Verlandungszone oder die Wasserfläche beseitigt, die Bäume ausästet, Zweige abbricht, den Boden im Kronenbereich der Bäume und Sträucher abgräbt, verdichtet, überschüttet, das Wurzelwerk verletzt oder auf sonstige Weise das Wachstum stört,
- b) entgegen § 3 Abs. 3 Schilder, Plakate oder Hinweistafeln anbringt oder Hütten aufstellt.

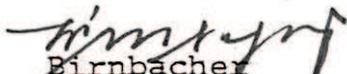
(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

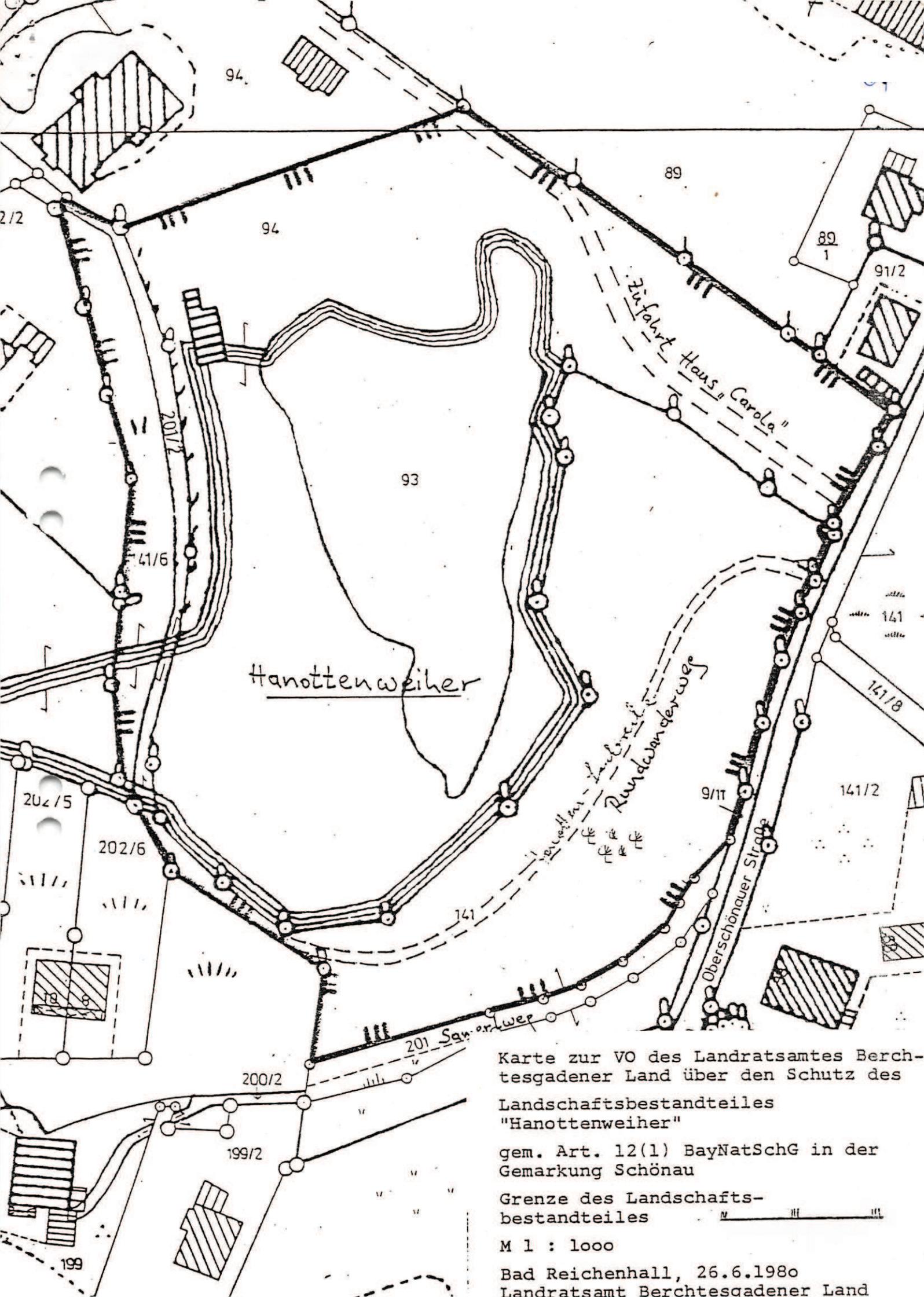
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 2.2.1981  
Landratsamt Berchtesgadener Land

  
Birnbacher  
Landrat



Karte zur VO des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Hanottenweiher"

gem. Art. 12(1) BayNatSchG in der Gemarkung Schönau

Grenze des Landschaftsbestandteiles

M 1 : 1000

Bad Reichenhall, 26.6.1980  
Landratsamt Berchtesgadener Land